

**Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang
„Master of Arts (Library and Information Science)“ im postgradualen Fernstudium**

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grundlage von § 13 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 25. September 2001 nachfolgende Zulassungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (Library and Information Science)“ im postgradualen Fernstudium erlassen.*

§ 1

Der postgraduale Fernstudiengang Bibliothekswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts (Library and Information Science)“ ist zulassungsbegrenzt. Die Anzahl der jährlich zur Verfügung stehenden Studienplätze wird auf insgesamt 60 festgesetzt.

Von dieser Anzahl werden Plätze für Bibliotheksvolontäre und Bibliotheksreferendare abgezogen, welche durch spezielle Vereinbarungen zwischen Humboldt-Universität und den jeweiligen Bundesländern gebunden sind. Bei diesen erfolgt die Auswahl durch die entsendenden Bundesländer in Anlehnung an diese Ordnung und die entsprechenden landesrechtlichen Richtlinien.

§ 2

Durch den Fakultätsrat wird eine Auswahlkommission bestellt, die sich aus zwei Vertretern des Instituts für Bibliothekswissenschaft zusammensetzt.

Diese Kommission vergibt gemäß den im § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Kriterien bzw. gemäß dem im § 4 Abs. 3 festgelegten Losverfahren die zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 3

Gemäß § 3 der jeweils geltenden Studienordnung für die Ausbildung zum „Master of Arts (Library and Information Science)“ können nur Bewerberinnen/ Bewerber zugelassen werden, die ein Studium an einer

* Diese Zulassungsordnung wurde am 12. Juni 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet für fünf Jahre bestätigt.

Universität, Hoch- bzw. Fachhochschule durch ein Examen (z.B. Staatsexamen, Magister, Diplom, Bachelor, Master) abgeschlossen haben.

§ 4

(1) Die Auswahlkriterien für diesen Bewerberinnen- bzw. Bewerberkreis sind:

- a) Universitäts-, Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss,
- b) bisherige Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich,
- c) derzeitige Tätigkeit,
- d) Alter und
- e) Anzahl der Wiederbewerbungen

(2) Für die o. g. Auswahlkriterien werden folgende Punkte vergeben:

- a) Universitäts-, Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss
 - 0 Punkte: für alle Universitäts-, Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüsse (Diplom, Magister, Bachelor und Master) der Bibliothekswissenschaft bzw. Fächerkombinationen mit Bibliothekswissenschaft im Magisterstudium (außer Bibliothekswissenschaft als Nebenfach) oder von eng benachbarten Fächern wie z.B. Bibliotheks- und Informationswissenschaft.
 - 2 Punkte: Fachhochschulabschluss (außer, wenn der 1. Anstrich zutrifft),
 - 3 Punkte: Universitäts- bzw. Hochschulabschluss (außer, wenn der 1. Anstrich zutrifft), bei mehreren vorliegenden Abschlüssen ist nur einer zu werten, und zwar der mit der höchsten Punktzahl.
- b) bisherige (fachlich / inhaltliche bzw. methodisch / technologische) Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich. Diese Tätigkeiten werden dann berücksichtigt, wenn es sich um eine arbeitsrechtlich voll versicherungspflichtige Tätigkeit (mindestens 18 h je Woche) handelt.

- 0 Punkte: bis 1 Jahr,
 - 1 Punkt: 1 bis 5 Jahre,
 - 2 Punkte: über 5 Jahre.
- (Hierbei ist die gesamte Tätigkeit in einem oder in mehreren der o. g. Bereiche zu berücksichtigen).
- 0 Punkte: andere Tätigkeiten.

c) Derzeitige Tätigkeit

- 2 Punkte: in Bibliothek oder Informationseinrichtung (mit fachlich-inhaltlicher bzw. methodisch-technologischer Tätigkeit betraut),
- 1 Punkt: arbeitslos,
- 1 Punkt: Erziehungsurlaub,
- 1 Punkt: freie Mitarbeiter/Werkverträge,
- 0 Punkte: andere Tätigkeiten.

d) Alter

- bis 35 Jahre 0 Punkte,
- über 35 Jahre 1 Punkt.

(Der Stichtag für die Ermittlung des Alters ist der 15. Juli d. h. wer am 15. Juli das 35. Lebensjahr vollendet, erhält 1 Punkt).

e) Anzahl der Wiederbewerbungen

- pro Wiederbewerbung 2 Punkte (d.h. wer sich zum 3. Mal bewirbt, erhält 4 Punkte).

(3) Die Rangfolge wird dadurch ermittelt, dass die gemäß o. g. Auswahlkriterien vergebenen Punkte addiert werden. Der höchste Rangplatz bestimmt sich nach der höchsten Anzahl der Punkte. Sollten in einer Gruppe mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber sein als zugelassen werden können, entscheidet das Los (unter Ausschluss des Rechtswegs) in dieser Gruppe.

§ 5

In das Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen/ Bewerber zum Studium für das jeweilige Wintersemester einbezogen werden, deren Unterlagen bis zum 15. Juli an der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen ist.

§ 6

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.